

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

201. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. Dezember 2016

Nr. 51

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 326 Kirchen; Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh, S. 293-295
- 327 Kommunalaufsicht; 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, S. 295-299
- 328 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der LOEWE Stiftung mit Sitz in Bielefeld, S. 299
- 329 Kommunalaufsicht; Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg, S. 299-302
- 330 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg und der Stadt Bielefeld, Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin, S. 302-305

- 331 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg und der Stadt Bielefeld, Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin, S. 305-309
- 332 Wasserrecht; Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Sedimentationsbecken zur Abscheidung von Rübenerde, S. 309
- 333 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Lippe, S. 309-311
- 334 Kommunalaufsicht; INFOKOM Gütersloh, Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik, S. 311-315

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 335 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 315
- 336 Aufgebot zweier Sparkassenurkunden, S. 315
- 337 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 315

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 326 Kirchen;**
hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh errichtet.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Avenwedde-Friedrichsdorf.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Herz Jesu in Avenwedde wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh und die bisherigen Pfarrkirchen St. Friedrich (Friedrichsdorf) und St. Konrad (Spexard) werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard werden mit dem 31. Dezember 2016 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei

Heilig Kreuz Gütersloh als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2017 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Avenwedde, St. Friedrich Friedrichsdorf und St. Konrad Spexard geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Avenwedde, St. Friedrich Friedrichsdorf und St. Konrad Spexard geht deren im Grundbuch von Gütersloh eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Gütersloh Blatt 9703

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Avenwedde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Avenwedde	9	940	14181	Friedhof, Veilchenweg
Avenwedde	9	951	7004	Gebäude- und Freifläche, Dr. Thomas-Plassmann-Weg 13, 9, 1 Herz-Jesu-Kirche
Avenwedde	9	2003	2312	Gebäude- und Freifläche, Myrtenweg 6, 8

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 8724

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Avenwedde	13	335	7659	Gebäude- u. Freifläche, Gütthstraße 15, Erholungsfläche
Avenwedde	1	3196	2009	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Adlerweg 20

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 12667

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Friedrichsdorf	1	478	3879	Friedhof, Im Dorfe, Verkehrsfläche
Friedrichsdorf	1	477	1293	Friedhof, Im Dorfe, Verkehrsfläche
Friedrichsdorf	2	699	05	Gebäude- und Freifläche, Regenpfeiferweg 19
Friedrichsdorf	2	700	02	Gebäude- und Freifläche, Regenpfeiferweg 17

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 8634

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde zu Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Friedrichsdorf	1	139	2534	Verkehrsfläche, Geb.- u. Freifl., Avenwedder Str. 517
Friedrichsdorf	1	1	3684	Verkehrsfläche, Friedhof, Im Dorfe
Friedrichsdorf	1	238	1245	Geb.- u. Freifl., Wohnen, Avenwedder Str. 511
Avenwedde	1	2921	1179	Erholungsfläche, Händelstraße
Friedrichsdorf	1	759	3403	Gebäude- und Freifläche, Avenwedder Straße 516, Erholungsfläche
Avenwedde	1	3195	5678	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Friedhof, Zur Großen Heide

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 12226

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Bruder Konrad in Spexard

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Spexard	2	980	4828	Gebäude- u. Freifläche, Bruder-Konrad-Straße 31, 33, Bonifatiusstr. 2, 4, 6
Spexard	2	981	0184	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	2	983	01	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusstraße 2, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	2	982	07	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusstraße 2, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	2	946	1653	Gebäude- u. Freifläche, Bruder-Konrad-Straße 31, 33, Bonifatiusstr. 6
Spexard	2	979	0429	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	4	553	19724	Platz, Friedhof, In der Worth 4
Spexard	2	2730	2465	Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Don-Bosco-Straße 6, Wiedey

auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Avenwedde, St. Friedrich Friedrichsdorf und St. Konrad Spexard bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh verwaltet. Artikel 7 bleibt unberührt.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehenden bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Gütersloh Blatt 8757

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde zu Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Friedrichsdorf	1	237	1239	Gebäude- und Freifläche, Avenwedder Straße 515

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Vikarie zu Friedrichsdorf (in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Die Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarreien Herz Jesu Avenwedde und St. Friedrich Friedrichsdorf und des Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarrei St. Konrad Spexard bilden bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. November 2016
1.11/A 24-30.66.1/2

Der Erzbischof von Paderborn
Erzbischof

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 16. November 2016 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2017 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. Dezember 2016
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 293-295

327

Kommunalaufsicht; hier: 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 23. November 2016.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 25. November 1988 (Abl. Reg. Dt. 1989 S. 7) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27. November 2008 (Abl. Reg. Dt. 2008 S. 291) auf Beschluss der Versammlung vom 23. November 2016 mit Wirkung zum 01. Januar 2017 wie folgt geändert.

Artikel 1

Die Verbandssatzung lautet wie folgt:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ (krz) vom 23. November 2016

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kreise Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Gemeinden

Augustdorf	Bad Oeynhausen	Bad Salzuflen
Barntrup	Blomberg	Bünde
Detmold	Dörentrup	Enger
Espelkamp	Extetal	Herford
Hiddenhausen	Hille	Horn-Bad Meinberg
Hüllhorst	Kalletal	Kirchlengern
Lage	Lemgo	Leopoldshöhe
Löhne	Lübbecke	Lügde
Minden	Oerlinghausen	Petershagen
Porta Westfalica	Preußisch Oldendorf	Rahden
Rödinghausen	Schieder-Schwalenberg	Schlangen
Spenke	Stemwede	Vlotho

bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der technikerunterstützten Informationsverarbeitung für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ (krz).

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Lemgo.

§ 3

Ziel und Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.

(2) Der Zweckverband bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten der technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
- Beschaffung, Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von DV-Verfahren auf der Grundlage der Anforderung der Verbandsmitglieder,

- c) Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals,
- d) Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informationsverarbeitung bei den Mitgliedern erforderlichen Technik, soweit Mitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,
- e) Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebes,
- f) Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet,
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in Angelegenheiten des Datenschutzes und der IT Sicherheit.

(3) Die Beschreibung des gemeinsamen Organisationskonzeptes und die Steuerung der Aufgaben erfolgt durch einen Entwicklungsplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Zweckverband die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor.

(5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen bei Speicherung durch den Zweckverband nur auf ausdrückliche Weisung durch das Verbandsmitglied an oder für andere übermittelt oder ausgewertet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung grundsätzlich verpflichtet, ihre für eine Technikunterstützung geeigneten Verwaltungsaufgaben entsprechend der Regelung des § 3 zu erledigen.

(2) Sieht sich ein Verbandsmitglied veranlasst, aus wirtschaftlichen Gründen oder weil ein benötigtes Lösungsangebot des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann oder weil wesentliche Anforderungen des Verbandsmitgliedes nicht erfüllt sind, die Aufgabenerledigung in Form einer eigenen Lösung zu prüfen, erfolgt eine Erörterung der Gründe mit dem Zweckverband mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Kann eine solche in Einzelfällen nicht erreicht werden, entscheidet das Verbandsmitglied.

Die für die Verwirklichung einer eigenen Lösung entstehenden Kosten trägt das Verbandsmitglied; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die technische Infrastruktur betreffen. Soweit durch eine eigene Lösung wirtschaftliche Nachteile für die übrigen Verbandsmitglieder entstehen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern der Zweckverband bereits kostenwirksame Entscheidungen getroffen hat.

Soweit eigene Lösungen im Rahmen des Entwicklungskonzeptes in das Angebot des Kommunalen Rechenzentrums aufgenommen werden, sind die nachgewiesenen erforderlichen Entwicklungskosten zu erstatten.

(3) Soweit Verbandsmitglieder eine eigene Lösung gemäß Abs. 2 verwirklichen wollen, ist der Zweckverband verpflichtet, die hierzu ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Beirat, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

(3) Die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Vertreter bilden einen Beirat.

(4) Der Zweckverband stellt auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) ein.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern

der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter.

(2) Als Vertreter der Verbandsmitglieder sollen die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder eine andere Dienstkraft des Verbandsmitgliedes für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes von dieser gewählt werden. Für jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/ Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält. Sie beschließt ausschließlich über:

- a) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters,
- b) die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
- c) die Einstellung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und die Abberufung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters. Gleiches gilt für ihre/ihren/ seine/seinen Stellvertreterin /Stellvertreter,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- f) die Entlastung des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Auflösung des Zweckverbandes,
- j) die Entscheidung über die Aushändigung von Programmen gemäß § 26,
- k) die Richtlinien für die Freigabe von Programmen.

(2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Mitglieder der

Verbandsversammlung werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun von der Verbandsversammlung aus deren Mitte benannten Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreter/in. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Für die zu wählenden Mitglieder wird je ein/e Stellvertreter/in benannt.

(2) Bei der Benennung der Mitglieder sind die drei Kreisgebiete sowie die unterschiedlichen Größenklassen der Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt.

(4) Für die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(5) Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt abschließend über alle Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers fallen.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich über:

- a) Fragen der räumlichen Unterbringung,
- b) die Einstellung/Ernennung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und der vergleichbaren tariflich Beschäftigten,
- c) die Festlegung und Fortschreibung der wesentlichen Komponenten der systemtechnischen Infrastruktur,
- d) die Festlegung und Fortschreibung der generellen Planungen zur Entwicklung und Fortschreibung der technikerunterstützten Informationsverarbeitung und allgemein bedeutensamer Projekte,
- e) die Festsetzung der Preise für die Produkte und Leistungen.

(7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, findet das Verfahren gem. § 7 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

(8) Das Verfahren des Verwaltungsrates kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung erlassen.

§ 9

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreter/in aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihre/seine Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben der Geschäftslei-

tung.

(4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter oder ihren/ihrer Stellvertreter/n/Stellvertreter/innen unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, sowie der vergleichbaren tariflich Beschäftigten.

§ 10

Beirat

(1) Die Vertretungskörperschaft eines jeden Verbandsmitgliedes entsendet ein Mitglied in den Beirat. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(2) Der Beirat hat beratende Funktionen.

(3) Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer/ihrer/seines/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter, die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Sie/er informiert den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten.

(5) Der Beirat ist vor der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten beratend zu beteiligen:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- c) Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
- d) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- e) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11

Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und ihr/ihre/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung eingestellt. Die Abberufung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

(2) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers insbesondere zuständig für die Leitung des inneren Dienstbetriebes. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Zweckverbandes. § 16 Abs. 2 Satz 2 GkG bleibt unberührt. Im Verhinderungsfall wird sie/er von der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

(3) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und ihre/ihr/sein/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, des Verwaltungsrates und des Beirates teilzunehmen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden folgende Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des krz vorgenommen:

- a) Prüfung der Verbandskasse,
- b) Prüfung der DV-Programme gem. § 103 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW),
- c) Prüfung der Vergaben nach § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NRW,
- d) Vergaben, die eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des krz zuzuleiten,
- e) Prüfung der Personalangelegenheiten,

- f) Wahrnehmung der Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

§ 13

Programmfreigabe

- (1) Die Richtlinien für die Freigabe von Programmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen.
 (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Stellen, die die Programmfreigabe mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder wahrnehmen.

§ 14

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamtinnen/ Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen.
 (2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes sind zur Wahrung des Amts-, Bank- und Steuergeheimnisses zu verpflichten. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
 (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Verbandsvorsteher/in oder ihre/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/ Stellvertreter und die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter oder ihre/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/ Stellvertreter.
 (4) Der Zweckverband ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe und der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster.

§ 15

Verwaltungsgeschäfte

Soweit es zweckmäßig und wirtschaftlich ist, sollen zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach Möglichkeit Einrichtungen der Mitgliedsverwaltungen in Anspruch genommen werden.

§ 16

Sonstige Benutzer

Der Zweckverband kann über seine Aufgaben nach § 3 hinaus seine Dienstleistungen auch sonstigen Benutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht beeinträchtigt wird.
 Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenriebe sinngemäß Anwendung. Auf die einzelnen Regelungen wird nachfolgend zusätzlich hingewiesen.
 (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
 (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die §§ 14 - 18 EigVO gelten entsprechend; an die Stelle des Betriebsausschusses tritt der Verwaltungsrat.

§ 19

Buchführung und Kostenrechnung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln

der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Übrigen gilt § 19 EigVO sinngemäß..

§ 20

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage.
 (2) Der Zweckverband ermittelt die für seinen Betrieb erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
 (3) Die Verbandsmitglieder entrichten nach dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes Entgelte.
 Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die entsprechenden Kosten des Zweckverbandes gedeckt werden.
 Über die Einzelheiten der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen und die von den Zweckverbandsmitgliedern jeweils zu entrichtenden Entgelte schließt der Zweckverband entsprechende Verträge mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern ab.
 (4) Grundlage für die Ermittlung der Leistungsentgelte sind Produktpreise (Preisliste), die vom Verwaltungsrat auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung nach Abs. 2 beschlossen werden und die zum Gegenstand der Verträge nach Abs. 3 gemacht werden.
 (5) Für den Fall, dass die sonstigen Erträge (insbesondere Entgelte) des Zweckverbandes nicht ausreichen, um die Aufwendungen des Zweckverbandes zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften (Stand 31. Dezember des Vorjahres).

Für Kreise gilt ein Drittel der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Umlage kann insbesondere zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes für die Bereitstellung des Datennetzes sowie der Aufwendungen für Innovation und Entwicklung nach dem Maßstab des Satzes 1 erhoben werden.

- (6) Die Verbandsumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch den Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen.
 Im Übrigen gelten die §§ 21 - 25 der EigVO.
 (2) Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 Der Verwaltungsrat soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in seine Beratungen einbeziehen.
 Der Verwaltungsrat leitet den Jahresabschluss mit dem Beratungsergebnis der Verbandsversammlung zu.
 (3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.
 Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 26 Abs. 4 EigVO bekanntzumachen.

§ 22

Prüfung des Jahresabschlusses

Im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW beauftragt der Zweckverband eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung.

§ 23

Rücklagen

Der Zweckverband kann Rücklagen in angemessener Höhe bilden

§ 24

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 25

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 26

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Hat die Verbandsversammlung dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes zugestimmt, so wird dies erst zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für die noch bestehenden Verbindlichkeiten, soweit diese das ausscheidende Mitglied ganz oder anteilig betreffen und sie nicht ganz oder teilweise von anderen Verbandsmitgliedern oder dem Zweckverband übernommen werden.

Das ausscheidende Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Zweckverbandsvermögen, soweit ihm dieses zur ausschließlichen Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Beschäftigten zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Grundlage für die Ermittlung der Gesamteinwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung der Gemeinden am 30. Juni des Jahres des Ausscheidens; für die Kreise wird eine fiktive Einwohnerzahl von 1/3 der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

(5) Über die Aushändigung von Programmen an das ausscheidende Mitglied entscheidet die Verbandsversammlung soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen.

§ 27

Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens zu treffen.

(3) Kommt diese Vereinbarung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes nicht zustande, entscheidet über die Verteilung die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beschäftigten des Zweckverbandes in sinngemäßer Anwendung des § 16 BeamtStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 28

Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet (www.krz.de) vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der für Bekanntmachung durch Aushang vorgesehenen Tafel im Rathaus der Stadt Lemgo, Marktplatz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe hat in der Sitzung am 23. November 2016 die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. November 1988 (ABl. Reg. Dt. 1989, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2008 (ABl. Reg. Dt. 2008, S. 291) unter gleichzeitiger Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 2014) wird die vorstehende Änderungssatzung unter gleichzeitiger Neufassung der Verbandssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG mit Wirkung zum 01.01.2017 wirksam.

Detmold, den 6. Dezember 2016
31.13 02 (51)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 295-299

328

Stiftungsaufsicht
hier: Anerkennung der „LOEWE Stiftung“
mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 7. Dezember 2016
21.15.21 04-584

Mit Anerkennungsurkunde vom 30. November 2016 habe ich die „LOEWE Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 299

329

Kommunalaufsicht;
hier: Änderung und Neufassung der Satzung
des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh,
des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg

Die Stadträte der Stadt Gütersloh und Stadt Rietberg haben in ihren Sitzungen am 7. Oktober 2016 bzw. 6. Oktober 2016, der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28. November 2016 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh hat in ihrer Sitzung am 29. November

2016 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 16 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 13. Dezember 2002, dem Beitritt der Stadt Rietberg zum Sparkassenzweckverband der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh zugestimmt und zeitgleich folgende Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung beschlossen:.

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh,
des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg
vom 01.01.2017

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Stadt Gütersloh, der Kreis Gütersloh und die Stadt Rietberg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) und dieser Verbandssatzung.

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen: Sparkassenzweckverband der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg“.

Er hat seinen Sitz in Gütersloh.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2
Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte Gütersloh, Rietberg und Harsewinkel.

Er ist ab dem 1. Januar 2017 Träger der Sparkasse Gütersloh-Rietberg – nachfolgend „Sparkasse“ genannt –, die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Nachfolge der Sparkasse Gütersloh und der Sparkasse Rietberg antritt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Gütersloh für die Kreissparkasse Halle und die Kreissparkasse Wiedenbrück oder ihre Rechtsnachfolgeinstitute.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

die Stadt Gütersloh	17 Vertreter,
der Kreis Gütersloh	4 Vertreter und
die Stadt Rietberg	4 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.

Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt.

Scheidet ein Mitglied aus, so bestellt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung soll ein Vertreter der Stadt Gütersloh gewählt werden.

Der Vorsitzende sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem Landrat des Kreises Gütersloh, bei Abwesenheit von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung, wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 1/4 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den amtierenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht.

Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Vorstandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.

Zum Vorstandsvorsteher soll ein Vertreter der Stadt Gütersloh gewählt werden.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

(1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

(1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:

Stadt Gütersloh	68%,
Kreis Gütersloh	17% und
Stadt Rietberg	15%.

(2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.

Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG die Bezirksregierung Detmold.

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Neue Westfälische“, soweit die Bekanntmachung nicht durch die Aufsichtsbehörde gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 GkG zu erfolgen hat.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung zur Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandsatzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Detmold, den 07. Dezember 2017
31.13 02 (56)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Steinhörster

ABI. Reg. Dt. 2016, S. 299-302

**330 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Zweckverband
Volkshochschule (VHS) Ravensberg
Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Klaus Besser,**

**- nachfolgend Auftraggeberin genannt -
und der Stadt Bielefeld
Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen**

**- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -
über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Auftraggeberin.**

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die administrativen, routinemäßigen Aufgaben der Entgeltabrechnung auf Basis des TVöD in der jeweils geltenden Fassung für die tariflich Beschäftigten der Auftraggeberin.

Stand: 1. August 2016 arbeiten bei der Auftraggeberin 13 Beschäftigte auf Basis des TVöD.

Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin als Arbeitgeberin bleiben unberührt (mandatierend gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)).

§ 2

Aufgaben/Pflichten der Auftragnehmerin

Zu den Aufgaben der Auftragnehmerin gehören:

- Verwaltung und Sachbearbeitung im Bereich des Entgeltmanagements.
- Monatliche Brutto-/Lohnberechnung, Gehaltsabrechnung und Zahlbarmachung.
- Erstellung von Bescheinigungen.
- Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen zur Gehaltsabrechnung, Renten-, Sozial- und Krankenversicherung.

Die Auftragnehmerin stellt das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal bereit. Sie stellt auf ihre Kosten ebenso die für Aufgabenerfüllung notwendigen und in ihrem Bereich für die Entgeltabrechnung eingesetzten Software-Lösungen.

Ist der Auftragnehmerin die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung bzw. von Leistungen tatsächlich nicht (mehr) möglich, so hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Aufgaben/Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin übermittelt der Auftragnehmerin alle für die Aufgabenwahrnehmung relevanten personenbezogenen und sonstigen Informationen, Daten, Formulare und Unterlagen.

Sie unterstützt nach bestem Wissen und Gewissen die Auftragnehmerin bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien der Vereinbarung zu gewährleisten.

(2) Die Auftragnehmerin erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten, um ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen zu können. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der Auftraggeberin ist nur im Rahmen des § 11 BDSG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(3) Die im Bereich der Auftragnehmerin mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(4) Zur Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien der Vereinbarung (zusätzlich) die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügte „Auftragsdatenverarbeitung zwischen öffentlichen Stellen und öffentlichen oder nicht-öffentlichen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern“, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

(5) Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin für ihre Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung ihren Personal- und Sachaufwand. Der Personal- und Sachaufwand (= nachfolgend Entgelt genannt) setzt sich je tariflich Beschäftigter bzw. Beschäftigtem der Auftraggeberin im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf Seiten der Auftragnehmerin wie folgt zusammen:

	Entgelt pro tariflich Beschäftigter/ Beschäftigtem 2017	Anzahl Personen	Entgelt 2017 insgesamt netto
Entgeltabrechnung	189,39 €	13	2 462,07 €
Zahlbarmachung	24,97 €	13	324,61 €
Summe bei zurzeit 13 Beschäftigten zuzüglich jeweils geltender Umsatz- steuer	214,36 €		2 786,68 €

Das Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer ist von der Auftraggeberin nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftragnehmerin in 2 Teilraten jeweils zum 15.06. und zum 15.12. eines Kalenderjahres auf das Konto der Auftragnehmerin bei der Sparkasse Bielefeld, IBAN DE09480501610000000026, BIC SPBIDE3BXXX, zu überweisen.

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Auftragnehmerin ohne jegliche Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3 % des geschuldeten Entgelt-/Rechnungsbetrages zu und wird in der Folgerechnung mit ausgewiesen.

(6) Das Entgelt der Auftragnehmerin wird jährlich von der Preisprüfungsstelle der Stadt Bielefeld – Amt für Finanzen und Beteiligungen – überprüft und neu festgesetzt.

Grundlage des Entgeltes sind dabei jeweils die tatsächlich entstehenden bzw. entstandenen Kosten der Auftragnehmerin; es handelt sich insoweit lediglich um eine Kostenerstattung. Die Auftraggeberin erklärt sich bereit, die auf Basis dieses Preisprüfungsverfahrens für 2018 ff festgesetzten Entgelte anzuerkennen und ihren finanziellen Kostenerstattungsverpflichtungen zugrunde zu legen.

Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die ab 2018 jeweils neu geltenden Entgelte unmittelbar nach Festsetzung bekanntgeben.

§ 4

Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind.

Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Auftraggeberin übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

(3) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

§ 5

Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vereinbarungspartei gekündigt wird.

§ 6

Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 5 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Parteien der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Parteien der Vereinbarung gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verpflichtungen aus §§ 2, 3 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

(2) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat diejenige Partei der Vereinbarung, die die Kündigung zu vertreten

hat, der anderen Partei der Vereinbarung den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB1 gilt entsprechend.

(3) Hält eine der Parteien dieser Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für nicht zumutbar, verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 6 Absatz 1 zuvor über eine Vereinbarungsanpassung zu verhandeln.

Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB2 entsprechend.

§ 7

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der Auftragnehmerin.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Die Parteien der Vereinbarung sind nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus der Vereinbarung abzutreten.

§ 9

Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt.

Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde.

Halle/Westf. den 28. November 2016

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Stellvertretende Verbandsvorsteherin
Ellen Stephan

Bielefeld. den 21. November 2016

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
I. V.
Anja Ritschel
Erste Beigeordnete

Auftragsdatenverarbeitung
zwischen öffentlichen Stellen und
öffentlichen oder nicht-öffentlichen
Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband
Volkshochschule (VHS) Ravensberg
Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Klaus Besser,
und der Stadt Bielefeld
Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin.

(2) Der Auftrag umfasst die in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. November 2016 zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin genannten Aufgaben und Leistungen.

§ 2

Pflichten der Auftraggeberin

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.

(2) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

(3) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Weisungsberechtigte Person der Auftraggeberin ist Frau Monika Tiemann, Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen).

Weisungsempfänger bei der Auftragnehmerin ist das Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Personalverwaltung, 110.3 (Geschäftsbereichsleitung 110.3, Abteilungsleitung 110.32).

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger bzw. die Vertreterin oder der Vertreter mitzuteilen.

(5) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.

§ 3

Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin.

Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke.

Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

(2) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen

zu.

Sie sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.

(3) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie -vorgänge.

(4) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin im Einzelfall gestattet.

Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch die Auftraggeberin vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(5) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien werden entsprechend den bei der Auftragnehmerin für eigene entsprechende Fälle geltenden Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet.

(6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhandigen.

Die Datenträger der Auftragnehmerin sind danach physisch zu löschen.

Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhandigen.

Die Einschaltung von Subauftragnehmerinnen bzw. Subauftragnehmern ist ausgeschlossen.

Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig.

§ 4

Datengeheimnis

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu wahren.

Sie verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie der Auftraggeberin obliegen (§ 11 Abs. 3 DSG NRW).

(2) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht.

Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Auskünfte darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen.

§ 5

Kontrollrechte des/der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD)

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der bzw. dem LfD und den von ihr bzw. ihm beauftragten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des DSG NRW in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang der bzw. des LfD und der von ihr bzw. ihm eingesetzten Bediensteten vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen.

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die anderen Bewohnerinnen bzw. Bewohner dieser Privatwohnung mit die-

ser Regelung einverstanden sind.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt über das bei der Auftragnehmerin eingesetzte Verfahren SAP R/3 HR.

Über dieses Verfahren liegt beim behördlichen Datenschutzbeauftragten ein Verzeichnisse vor (110_08), aus dem sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 DSGVO NRW sowie die begründeten Ergebnisse der Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 DSGVO NRW ergeben.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Der Vertragsdauer entspricht der in § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. November 2016 zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin vereinbarten Laufzeit.

(2) Die Kündigung der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist entsprechend § 6 der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin möglich

(3) Die Auftraggeberin kann die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin und diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung darüber hinaus jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen des DSGVO NRW oder dieses Vertrages vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin den Zutritt der Auftraggeberin oder der bzw. der LfD vertragswidrig verweigert.

§ 8 Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die eine Betroffene bzw. ein Betroffener wegen einer nach dem DSGVO NRW oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die Auftraggeberin gegenüber den Betroffenen verantwortlich.

Soweit die Auftraggeberin zum Schadensersatz gegenüber der bzw. dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der Auftragnehmerin vorbehalten.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Auftragnehmerin übereignet der Auftraggeberin zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten der Auftraggeberin enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Sollte das Eigentum der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung

(1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der Auftragnehmerin (s. auch § 7 der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin).

Halle/Westf. den 28. November 2016

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser

Stellvertretende Verbandsvorsteherin
Ellen Stephan

Bielefeld den 21. November 2016

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
I. V.
Anja Ritschel
Erste Beigeordnete

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28. November 2016 zwischen dem Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg und der Stadt Bielefeld zur Entgeltabrechnung habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 9. Dezember 2016
31.13 04 (1)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Katrin Ostsieker

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 302-305

331 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Zweckverband
Volkshochschule (VHS) Ravensberg
Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen)
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Herrn Klaus Besser,

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -
und der Stadt Bielefeld

Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -
über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Personalverwaltung für die tariflich beschäftigten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Auftraggeberin.

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die administrativen, routinemäßigen Aufgaben der Personal-sachbearbeitung für die tariflich Beschäftigten der Auftraggeberin.

Stand: 1. August 2016 arbeiten bei der Auftraggeberin 13 Beschäftigte auf Basis des TVöD.

Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin als Arbeitgeberin bleiben unberührt (mandatierend gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)).

§ 2

Aufgaben/Pflichten der Auftragnehmerin

Zu den Aufgaben der Auftragnehmerin gehören:

- Aufgaben der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der tariflich Beschäftigten der Auftraggeberin.
- Ggf. Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen und deren Weiterleitung an die Auftraggeberin.
- Tarifgerechte Eingruppierung, ggf. Höhergruppierung(en).
- Vorbereitung von Arbeitsverträgen, Vorbereitung von Arbeitsverträgen zur unterschriftsreifen Vorlage bei der Auftraggeberin als Arbeitgeberin.
- Berechnung von Urlaubsansprüchen.
- Erstellung von Bescheinigungen.
- Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbes. bei Fragen zu Beschäftigungsverboten, zum Mutterschutz, zur Elternzeit.
- Beratung der Auftraggeberin bei der arbeitsrechtlichen Wertung evtl. Arbeits-/ Dienstpflichtverletzungen und zur Beachtung der von der Auftraggeberin zu wahrenen und sicherzustellenden Beteiligungsrechte Dritter, unterschriftsreifen Vorbereitung und Durchführung rechtlich angezeigter Maßnahmen durch die Auftraggeberin (z. B. Abmahnung, arbeitgeberseitige Kündigung).
- Unterschriftsreife Vorbereitung der Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach Entscheidung der Auftraggeberin (z. B. Auflösungsverträge).

Die Auftragnehmerin stellt das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal bereit.

Sie stellt auf ihre Kosten ebenso die für Aufgabenerfüllung notwendigen und in ihrem Bereich für die Entgeltabrechnung eingesetzten Software-Lösungen.

Ist der Auftragnehmerin die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung bzw. von Leistungen tatsächlich nicht (mehr) möglich, so hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Aufgaben/Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin übermittelt der Auftragnehmerin alle für die Aufgabenwahrnehmung relevanten personenbezogenen und sonstigen Informationen, Daten, Formulare und Unterlagen. Sie unterstützt nach bestem Wissen und Gewissen die Auftragnehmerin bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien der Vereinbarung zu gewährleisten.

(2) Die Auftragnehmerin erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten, um ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen zu können. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der Auftraggeberin ist nur im Rahmen des § 11 BDSG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(3) Die im Bereich der Auftragnehmerin mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(4) Zur Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien der Vereinbarung (zusätzlich) die als Anlage 1 zu dieser Ver-

einbarung beigefügte „Auftragsdatenverarbeitung zwischen öffentlichen Stellen und öffentlichen oder nicht-öffentlichen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern“, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

(5) Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin für ihre Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung ihren Personal- und Sachaufwand. Der Personal- und Sachaufwand (= nachfolgend Entgelt genannt) setzt sich je tariflich Beschäftigter bzw. Beschäftigtem der Auftraggeberin im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf Seiten der Auftragnehmerin wie folgt zusammen:

	Entgelt pro tariflich Beschäftigter/ Beschäftigtem 2017	Anzahl Personen	Entgelt 2017 insgesamt
Personalverwaltung	214,38 €	13	2786,94 €
Summe bei zurzeit 13 Beschäftigten zuzüglich jeweils geltender Umsatz- steuer	214,38 €		2786,94 €

Das Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer ist von der Auftraggeberin nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftragnehmerin in 2 Teilraten jeweils zum 15.06. und zum 15.12. eines Kalenderjahres auf das Konto der Auftragnehmerin bei der Sparkasse Bielefeld, IBAN DE0948050161000000026, BIC SPBIDE33XXX, zu überweisen.

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Auftragnehmerin ohne jegliche Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3 % des geschuldeten Entgelt-/Rechnungsbetrages zu und wird in der Folgerechnung mit ausgewiesen.

(6) Das Entgelt der Auftragnehmerin wird jährlich von der Preisprüfungsstelle der Stadt Bielefeld – Amt für Finanzen und Beteiligungen – überprüft und neu festgesetzt.

Grundlage des Entgeltes sind dabei jeweils die tatsächlich entstehenden bzw. entstandenen Kosten der Auftragnehmerin; es handelt sich insoweit lediglich um eine Kostenerstattung. Die Auftraggeberin erklärt sich bereit, die auf Basis dieses Preisprüfungsverfahrens für 2018 ff festgesetzten Entgelte anzuerkennen und ihren finanziellen Kostenerstattungsverpflichtungen zugrunde zu legen.

Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die ab 2018 jeweils neu geltenden Entgelte unmittelbar nach Festsetzung bekanntgeben.

§ 4

Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind.

Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Auftraggeberin übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

(3) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

§ 5

Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vereinbarungspartei gekündigt wird.

§ 6

Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 5 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Parteien der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Parteien der Vereinbarung gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verpflichtungen aus §§ 2, 3 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

(2) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat diejenige Partei der Vereinbarung, die die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Partei der Vereinbarung den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB1 gilt entsprechend.

(3) Hält eine der Parteien dieser Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für nicht zumutbar, verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 6 Absatz 1 zuvor über eine Vereinbarungsanpassung zu verhandeln.

Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB2 entsprechend.

§ 7

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der Auftraggeberin.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Die Parteien der Vereinbarung sind nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus der Vereinbarung abzutreten.

§ 9

Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt.

Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde.

Halle/Westf. den 28. November 2016

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Stellvertretende Verbandsvorsteherin
Ellen Stephan

Bielefeld. den 21. November 2016

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
I. V.
Anja Ritschel
Erste Beigeordnete

Auftragsdatenverarbeitung
zwischen öffentlichen Stellen und
öffentlichen oder nicht-öffentlichen
Auftraggeberinnen bzw. Auftragnehmern

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband
Volkshochschule (VHS) Ravensberg
Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen)
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Herrn Klaus Besser,
und der Stadt Bielefeld

Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin.

(2) Der Auftrag umfasst die in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. November 2016 zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin genannten Aufgaben und Leistungen.

§ 2

Pflichten der Auftraggeberin

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.

(2) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

(3) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Weisungsberechtigte Person der Auftraggeberin ist Frau Monika Tiemann, Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen).

Weisungsempfänger bei der Auftragnehmerin ist das Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Personalverwaltung, 110.3 (Geschäftsbereichsleitung 110.3, Abteilungsleitung 110.32).

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung

der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger bzw. die Vertreterin oder der Vertreter mitzuteilen.

(5) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.

§ 3

Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin.

Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke.

Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

(2) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

Sie sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.

(3) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie -vorgänge.

(4) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin im Einzelfall gestattet.

Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch die Auftraggeberin vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(5) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien werden entsprechend den bei der Auftragnehmerin für eigene entsprechende Fälle geltenden Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet.

(6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen.

Die Datenträger der Auftragnehmerin sind danach physisch zu löschen.

Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die Einschaltung von Subauftragnehmerinnen bzw. Subauftragnehmern ist ausgeschlossen.

Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig.

§ 4

Datengeheimnis

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu wahren.

Sie verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie der Auftraggeberin obliegen (§ 11 Abs. 3 DSG NRW).

(2) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht.

Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Auskünfte darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen.

§ 5

Kontrollrechte des/der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD)

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der bzw. dem LfD und den von ihr bzw. ihm beauftragten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des DSG NRW in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang der bzw. des LfD und der von ihr bzw. ihm eingesetzten Bediensteten vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen.

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die anderen Bewohnerinnen bzw. Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

§ 6

Datensicherungsmaßnahmen

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt über das bei der Auftragnehmerin eingesetzte Verfahren SAP R/3 HR.

Über dieses Verfahren liegt beim behördlichen Datenschutzbeauftragten ein Verzeichnis vor (110_08), aus dem sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 DSG NRW sowie die begründeten Ergebnisse der Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 DSG NRW ergeben.

§ 7

Vertragsdauer

(1) Der Vertragsdauer entspricht der in § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. November 2016 zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin vereinbarten Laufzeit.

(2) Die Kündigung der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist entsprechend § 6 der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin möglich

(3) Die Auftraggeberin kann die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin und diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung darüber hinaus jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen des DSG NRW oder dieses Vertrages vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin den Zutritt der Auftraggeberin oder der bzw. der LfD vertragswidrig verweigert.

§ 8

Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die eine Betroffene bzw. ein

Betroffener wegen einer nach dem DSG NRW oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die Auftraggeberin gegenüber den Betroffenen verantwortlich.

Soweit die Auftraggeberin zum Schadensersatz gegenüber der bzw. dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der Auftragnehmerin vorbehalten.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Auftragnehmerin übereignet der Auftraggeberin zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten der Auftraggeberin enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Sollte das Eigentum der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung

(1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der Auftragnehmerin (s. auch § 7 der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin).

Halle/Westf. den 28. November 2016

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Stellvertretende Verbandsvorsteherin
Ellen Stephan

Bielefeld den 21. November 2016

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
I. V.
Anja Ritschel
Erste Beigeordnete

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28. November 2016 zwischen dem Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg und der Stadt Bielefeld zur Zusammenarbeit im Bereich der Personalverwaltung habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmi-

gung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 9. Dezember 2016
31.13 04 (1)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Katrin Ostsieker

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 305-309

332 Wasserrecht; hier: Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Sedimentationsbecken zur Abscheidung von Rübenerde nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. Dezember 2016
54.01.06.62-001/2016-001

Die Südzucker AG, Bahnhofstraße 80, 34414 Warburg, beantragt gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Sedimentationsbecken mit jeweils 15000 m³ zur Abscheidung von Rübenerde auf dem Flurstück 372, Flur 4, Gemarkung Warburg.

Einzelheiten zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) öffentlich bekannt gemacht. Hiernach sind für die Beteiligung der Öffentlichkeit die Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und diejenigen der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entsprechend anzuwenden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 27. Dezember 2016 bis einschließlich 26.01.2017 bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Zimmer A 320, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold und bei der Stadt Warburg, Fachbereich Bauen, Zimmer 316 (3. Etage), Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Detmold
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung (Tel. 0 52 31/71 54 13);

bei der Stadt Warburg
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung (Tel. 0 56 41/9 23 16).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 9. Februar 2017) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgeblich für die fristgerechte Einwendung ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der Frist bei einer der vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwenderin/des Einwenders sind auf der Einwendung vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Ein-

wenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den 20. Februar 2017, ab 09.30 Uhr anberaumt.

Er wird dann bei der Stadt Warburg, Raum 205, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, durchgeführt.

Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann die Öffentlichkeit aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden.

Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden im diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 310

**333 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg
zur Wahrnehmung der Aufgaben einer
gemeinsamen kommunalen Statistikstelle
durch den Kreis Lippe**

Zwischen dem Kreis Lippe, vertreten durch den Landrat und der Stadt Blomberg, vertreten durch deren Bürgermeister, wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Kreis Lippe und die Stadt Blomberg wollen den Betrieb einer gemeinsamen Statistikstelle beim Kreis Lippe zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kreisverwaltung und die Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, beschließen.

Mit der Zusammenlegung wird die Erwartung verbunden sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern, wie auch Kostenreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen.

Aus diesen Gründen streben die Beteiligten eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kreis Lip-

pe die Aufgaben der kommunalen Statistik nach § 2 der Vereinbarung für die Stadt Blomberg in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Die Wahrnehmung erfolgt durch die beim Kreis Lippe eingerichtete Statistikstelle.

Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Lippe“.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kreis Lippe (Statistikstelle des Kreises Lippe) betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die er und die Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, eine Kommunalstatistik.

(2) Die gemeinsame Statistikstelle des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergabe von statistischen Einzel- und Aggregatdaten
- Führung der Informationen in einem Informationssystem
- Erstellung von Sekundärstatistiken
- (Unterstützung bei) Umfragen und statistische Erhebungen
- Prognosen und Modellrechnungen
- Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme
- Georeferenzierung statistischer Daten
- Erstellung von thematischen Karten
- Bereitstellung (zur eigenen Nutzung der Beteiligten) und Veröffentlichung der Informationen (einschl. Internet)
- Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsgisterauswertungen
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

§ 3

Kosten

Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben werden keine Kosten erhoben.

§ 4

Lenkungsgruppe

In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere

- des Datenbedarfs,
- der auszuwertenden Daten und
- des Ressourceneinsatzes,

ist unter den Vertragspartnern Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu wird eine Lenkungsgruppe, bestehend aus einem Vertreter des Kreises Lippe und je einem Vertreter aller beteiligten Städte und Gemeinden im Kreis Lippe sowie der/dem für die Statistikstelle verantwortliche/n StatistikerIn eingerichtet.

Der/die verantwortliche StatistikerIn übernimmt den Vorsitz der Lenkungsgruppe.

Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf oder auf Wunsch eines Vertragspartners, mindestens aber einmal im Halbjahr.

Die Lenkungsgruppe wird insbesondere die zu erstellenden Statistiken auf ihre Notwendigkeit prüfen, die Periodizität der Erhebungen, die Zahl der erhobenen Merkmale und den Umfang der Erhebungen festlegen.

Die durch die Lenkungsgruppe festgelegten Aufgaben werden der Statistikstelle des Kreises Lippe als Daueraufgabe implementiert und konsequent verfolgt.

Die Gründung von Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfeldern bearbeiten, bleibt davon unbenommen.

§ 5

Datenschutz

(1) Der Kreis Lippe stellt die Ergebnisse, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung.

Die Unterzeichner erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend Bundesstatistikgesetz (BStatG) und Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

Die Stadt Blomberg beauftragt die datenhaltende Stelle (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Daten an die Statistikstelle bis auf Widerruf.

Vorrangig sollen kleinräumige Bevölkerungsstatistik über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Datensatzbeschreibungen des Deutschen Städtetags durchgeführt werden.

(2) Zur Kommunalstatistik der oben genannten Stadt gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Kommunalforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

§ 6

Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der „Dienstanweisung über die Einrichtung und den Betrieb einer abgeschotteten Statistikstelle beim Kreis Lippe“ vom 22. Dezember 2010 geregelt.

§ 7

Nebenabreden, Schriftformklausel

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Städte verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9

Inkrafttreten

Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Detmold, den 23. November 2016

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Blomberg den 29. November 2016

Klaus Geise
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23./29. November 2016 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg über die Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 04 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekanntgemacht.

Detmold, den 12. Dezember 2016
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 309-311

334

Kommunalaufsicht; hier: INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- 9. Änderungssatzung vom 02.12.2016

Satzung

§ 1

Verbandsmitglieder Wesen des Zweckverbandes

(1) Der Kreis Gütersloh und die kreisangehörigen Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold und Werther bilden zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Soweit diese Satzung und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit keine besonderen Vorschriften enthalten, finden auf den Zweckverband die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Gütersloh.

§ 3

Ziel und Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund zu erbringen.

Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.

(2) Dem Zweckverband obliegt die Zuständigkeit insbesondere für folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik.
2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehören:
 - Untersuchung vorhandener DV-Verfahren und Programme,
 - Auswahl, Beschaffung und Übernahme von DV-Verfahren,
 - Eigenentwicklung, Weiterentwicklung, Bereitstellung und Pflege von DV-Verfahren, insbesondere im Bereich des E-Governments mit dem Ziel, den Einwohnern über E-Government die kommunalen Leistungen unmittelbar zugänglich zu machen,
 - Beratungsleistungen bei der Einführung von DV-Verfahren,
 - Planung, Auswahl, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
 - die Prüfung und Freigabe von Programmen gem. § 103 Absatz 1 Nr. 6 GO i. V. mit Absatz 5 GO NRW für alle Verbandsmitglieder.
 - die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
3. Sicherung einer übergreifenden Grundversorgung der Verbandsmitglieder mit IT-Infrastruktur. Die IT-Infrastruktur umfasst das Datennetz, die zur Datensicherheit erforderliche Hard- und Software, die Internetanbindung sowie die Anbindung an das Datennetz DOI –Deutschland Online Infrastruktur-.

(3) Der Zweckverband ist Gesellschafter der regio iT GmbH.

Zur effizienten Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der regio iT GmbH.

Die Sicherung des Standortes Gütersloh innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens regio iT GmbH ist unverzichtbare Voraussetzung einer Beauftragung.

(4) Sofern die regio iT GmbH nachgefragte Aufgaben des Zweckverbandes nicht übernehmen kann oder will, ist der Zweckverband berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Unterstützung Dritter zu bedienen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(5) Es ist erforderlich, dass Dritte, sofern die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW auf sie nicht unmittelbar Anwendung finden, sich verpflichten, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten und dass sie sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwerfen.

Die eigene Anmietung oder der eigene Ankauf von DV-Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

Dabei bleibt der Zweckverband INFOKOM Gütersloh gegenüber seinen Verbandsmitgliedern datenschutzrechtlich

verantwortlich.

(6) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

(7) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen.

§ 4

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes

(1) Die Durchführung der Kassengeschäfte sowie die Erledigung der mit der Personalverwaltung im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Zweckverbandes erfolgen in der Regel durch ein Verbandsmitglied.

(2) Der Zweckverband kann, soweit dies wirtschaftlich ist, weitere Aufgaben durch ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes durchführen lassen.

(3) Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

Die Organe des Zweckverbandes sind auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte anderer Verbandsmitglieder entgegenstehen.

§ 6

Vertretung des Zweckverbandes in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der regio iT GmbH haben die Interessen des Zweckverbandes zu verfolgen.

Sie sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

Die von der Verbandsversammlung bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit niederzulegen.

(2) In Anlehnung an § 113 Abs. 3 S. 3 GO ist der Verbandsvorsteher in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(3) Die Vertreter des Zweckverbandes haben die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Wird ein Vertreter des Zweckverbandes aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm der Zweckverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Auch in diesem Falle ist der Zweckverband schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung der Verbandsversammlung gehandelt hat.

§ 7

Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung und
 - der Verbandsvorsteher
 - der Verwaltungsausschuss.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

(3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung und eine stv. Geschäftsführung.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung der Umlage,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- e) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- f) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 23,
- g) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- h) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes und die damit verbundene Auseinandersetzung gemäß § 25,
- i) die Entscheidung von Personalangelegenheiten gem. § 19 (2),
- j) die Bestellung einer Geschäftsführung und stv. Geschäftsführung,
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,
- l) die Zustimmung zur Stellenbesetzung eines Mitglieds der Geschäftsleitung mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Niederlassung Gütersloh gem. § 5 (3) des Konsortialvertrages,
- m) die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß §§ 101 ff. GO NRW.

2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt abschließend über die Einzelheiten der IT-Infrastruktur gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.

(2) Das Verfahren des Verwaltungsausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Er bereitet außerdem die Beschlüsse vor, leitet und verteilt die Geschäfte und unterrichtet die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich einer Geschäftsführung.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 11

Verbandsversammlung

(1) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet je angefangene 15.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die am Tage der Kommunalwahl verfügbare aktuelle amtliche Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Anzahl der Vertreter des Kreises Gütersloh ist gleich der Anzahl der Vertreter der größten kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Kommunalwahlperiode wird die Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Gütersloh eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter.

Für die Wahl finden die Vorschriften gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

§ 12

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, soweit sie der Verbandsversammlung angehören.

Die Hauptverwaltungsbeamten können diese Funktion an einen von ihnen zu benennenden ständigen Vertreter, der Bediensteter des Verbandsmitgliedes sein muss, delegieren.

Für den Verwaltungsausschuss gelten nicht die Bestimmungen der § 57 ff GO über Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen.

(2) Die Vertreter im Verwaltungsausschuss vereinigen auf sich die gleiche Anzahl von Stimmen, die das Verbandsmitglied gemäß § 11 Abs. 1 in der Verbandsversammlung hat.

§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Verbandsvorsteher.

Dieser lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein und legt die Tagesordnung fest.

§ 13

Wahl des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten gewählt.

Er verbleibt nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bis zur Neuwahl in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl im Amt, jedoch längstens für die Dauer seines Hauptamtes.

Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung kann auch bestimmen, dass der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter im Hauptamt vertreten wird.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung
Stimmabgabe

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Vertreter der Verbandsversammlung beantragt wird.

(3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich.

Sie soll den Vertretern in der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung durch Stimmenmehrheit.

§ 15

Dringlichkeitsentscheidungen

In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung.

Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17

Finanzierung

(1) Die Kosten der IT-Infrastruktur im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung werden standortneutral aufgeteilt.

Leitungsverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Verbandsmitgliedes sowie sonstige individuelle Lösungen unterliegen nicht der gemeinschaftlichen Zustimmung; sofern sie in die IT-Infrastruktur i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung eingebunden sind, unterliegen sie dem gemeinschaftlichen Sicherheitskonzept; sie sind vom Verbandsmitglied zu beauftragen, die Kosten sind zu erstatten.

(2) Die dem Zweckverband entstehenden Kosten (insbesondere Personal- und Raumkosten) sind im Rahmen der Vereinbarungen durch die regio iT GmbH zu erstatten.

(3) Sofern der Zweckverband die regio iT oder Dritte im Sinne von § 3 Abs. 4 beauftragt, sind die Verbandsmitglieder zum Ersatz der Kosten nach dem Umfang der Beauftragung verpflichtet.

(4) Im Übrigen kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Finanzierung möglicher Unterdeckungen erheben.

Für die Ermittlung der Umlage sind die jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder der jeweils aktuellen amtlichen Statistik und die Zugehörigkeitsdauer zum Zweckverband zugrunde zu legen.

Für den Kreis Gütersloh werden die Einwohnerzahlen der jeweils größten Verbandsgemeinde zugrunde gelegt.

§ 18

Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage

(1) In der Bilanz des Zweckverbandes ist das Eigenkapital aufgeteilt in die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrück-

lage.

Die Ausgleichsrücklage ist entsprechend den Regelungen des § 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit anzusetzen.

(2) Im Hinblick auf die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und eine Auflösung des Zweckverbandes wird eine interne Nebenrechnung geführt, in der eine Zuordnung der Allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 auf die Zweckverbandsmitglieder nach den näheren Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 vorgenommen wird.

Die Regelungen der GemHVO bleiben unberührt.

(3) Für jedes am 31. Dezember 2010 vorhandene Mitglied des Zweckverbandes wird der Anteil an der Allgemeinen Rücklage nach Einwohnermaßstab analog den Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung aufgeteilt.

(4) Maßgeblich für eine in der Folge fortzuschreibende Veränderung der Allgemeinen Rücklage in Bezug auf die Anteile der Verbandsmitglieder ist grundsätzlich das Verhältnis der Umsätze, die von der beauftragten regio iT GmbH mit jedem einzelnen Verbandsmitglied in dem betreffenden Wirtschaftsjahr erzielt wurden.

(5) Endet das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes mit einem Fehlbetrag, wird nur die über die Ausgleichsrücklage hinausgehende bilanzielle Auswirkung auf die allgemeine Rücklage entsprechend Einwohnermaßstab analog den Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf den Anteilskonten der Verbandsmitglieder fortgeschrieben.

§ 19

Personal

(1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Die Dienstkräfte handeln im Auftrage des Vorstandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber.

Die Beamten werden in der Regel gegen Erstattung der Aufwendungen dem IT-Dienstleister regio iT GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugewiesen.

Beschäftigte sind nur in besonders begründeten Fällen zu einzustellen.

(2) Es werden ernannt, angestellt, befördert und entlassen:

- a) aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung alle Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte,
- b) durch den Vorstandsvorsteher alle übrigen Beamten und Beschäftigten.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder seines Stellvertreters.

(4) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für den Kreis Gütersloh geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Haushaltssatzung

Für den Zweckverband ist jährlich ein Entwurf der Haushaltssatzung aufzustellen.

Der Entwurf ist durch den Vorstandsvorsteher festzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Kreis Gütersloh“.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus der Stadt Gütersloh unterrichtet.

§ 23

Änderung der Verbandssatzung
Auflösung des Zweckverbandes

Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Versammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 24

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Erstattung seines nach § 18 Abs. 3 bis 5 der Satzung errechneten Anteils am Eigenkapital.

Die Einzelheiten der Finanzierung sind in Absprache mit den Zweckverbandsmitgliedern zu regeln.

Im Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehende Verbindlichkeiten des Zweckverbandes sind zu verrechnen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages im Sinne von Satz 3 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes einen Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

Gleiches gilt für Beschäftigte des Zweckverbandes bzw. solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT GmbH zurück nehmen muss.

Für die Ermittlung der Quote des zu übernehmenden Personals gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

Mit der Rückübernahme des Personals hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird auf dessen Wunsch der das ausscheidende Mitglied betreffende Datenbestand zur Verfügung gestellt.

Der Zweckverband wird dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung auch gegenüber der regio iT oder Dritten erfüllt werden kann.

Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 25

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder einstimmig über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu beschließen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.

(2) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamStG.

Dafür haben sie einen entsprechenden Anspruch auf Auszahlung der für diese Bediensteten gebildeten Pensionsrückstellungen.

Kommt keine Einigung über die Übernahme der Bediensteten zustande, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach § 13 der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen.

Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

(4) Bei Aufgabenänderung gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Bekanntmachung

Die von der Versammlung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik – in der Sitzung am 02.12.2016 beschlossene Satzungsänderung und die entsprechende Neufassung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), in der zur Zeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Detmold, den 12. Dezember 2016
31.13 02 (50)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Steinhörster

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 311-315

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

335 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung des
Pkw Volvo V40, Kz: ohne,
FIN: YV1VW1345XF377180

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 25. September 2016, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 28-9-16, Abholaufforderung und Bekanntgabe der Anordnung der Verwertung) an Herrn Raimonds BRENCIS, letzte bekannte Anschrift: Herzogstraße 12, 32130 Enger, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schuhmacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0 52 1/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 2. Dezember 2016

Die Polizeipräsidentin
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 316

336 Aufgebote zweier Sparkassenurkunden

Die Sparkassenurkunden Nr. 3 100 673 536 und 3 000 680 995, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Werden die Sparkassenurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. Dezember 2016

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 316

337 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 203 017 169, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 25. August 2016 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12. Dezember 2016

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 316

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 2253, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298